

21. Regelung von Personenstandsfällen

21.1. Geburten

Geburten sind dem für die Vollzugseinrichtung örtlich zuständigen Standesamt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Beurkundung anzuzeigen.

Entsprechend dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, erhalten Inhaftierte, die sich während der Zeit der Schwangerschaft in einer Vollzugseinrichtung befinden, die staatliche Geburtshilfe.

Erfolgt die Entbindung im Haftkrankenhaus Leipzig, ist, um die Unterbringung des Kindes zu sichern, dem für die letzte Hauptwohnung der Inhaftierten zuständigen Rat des Kreises, des Stadtkreises oder Stadtbezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, mindestens 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin mitzuteilen, daß für die Unterbringung des Kindes zu sorgen ist.

Die evtl. Wünsche der Mutter zur Unterbringung des Kindes sind dabei zu übermitteln. Der Tag der Abholung des Kindes ist (unter Beachtung der vom Arzt für erforderlich gehaltenen Stillzeit) mit der zuständigen Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen mindestens 14 Tage vor der Übernahme des Kindes zu vereinbaren.

21.2. Sterbefälle

Sterbefälle sind dem für die Vollzugseinrichtung örtlich zuständigen Standesamt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Beurkundung anzuzeigen.

Das Ableben eines Verhafteten ist dem zuständigen Staatsanwalt sofort zu melden, der über alle weiteren Maßnahmen entscheidet.